

## **Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Lübben (Spreewald)**

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr.32) in Verbindung mit §§ 1 und 12 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I Nr. 13, S. 159) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. 07. 2014 (GVBl. I/14 Nr. 35) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Schiedspersonen (Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson) der Schiedsstelle der Stadt Lübben (Spreewald) erhalten auf der Grundlage dieser Satzung eine Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Die stellvertretende ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (3) Mit der monatlichen Aufwandsentschädigung sind die mit diesem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, z. B. Telefon- und Internetkosten, Schreib- und Büromaterial abgegolten.
- (4) Für Dienstreisen werden Reisekosten nach den Vorschriften des Reisekostenrechts abgerechnet. Gleiches gilt für notwendige Übernachtungskosten im Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen.

### **§ 3 Verdienstaussfall**

- (1) Die Schiedsperson hat gemäß § 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Anspruch auf Verdienstaussfall.
- (2) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag bei der Stadt Lübben (Spreewald) erstattet. Die Höhe des geltend gemachten Verdienstaussfalls ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.  
Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 4**  
**Zahlungsbestimmungen**

Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend halbjährlich zum 15.06. und 15.12. eines jeden Jahres durch Überweisung auf ein von der Schiedsperson zu benennendes Konto gezahlt.

Die Erstattung von Reisekosten und Verdienstausfall erfolgt jeweils nach Antragstellung. Der Anspruch auf Gewährung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Berufung und Verpflichtung durch das Amtsgericht Lübben und endet mit dem Monat der Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 22.12.2014

Neumann  
stellvertretender Bürgermeister